



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

## Rundschreiben Nr. 11/2014 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 16.07.2014

### Renzi-Verordnungen

(GD Nr. 66 vom 24.04.2014; GD Nr. 83 vom 31.05.2014; GD Nr. 91 vom 24.06.2014)

Die Regierung Renzi hat in den vergangenen Wochen zahlreiche Verordnungen erlassen, welche neben neuen Investitionsförderungen auch etliche Neuerungen steuerlicher Natur beinhalten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Förderung von Investitionen in bestimmte Güter, einen Steuerbonus für Arbeitnehmer, die Reduzierung der IRAP-Steuersätze, die Erhöhung der Kapitalertragssteuer, Reduzierung des Mindest-Gesellschaftskapitals bei Aktiengesellschaften sowie die Vorverlegung der Pflicht zur elektronischen Fakturierung an die öffentlichen Verwaltungen.

Außerdem ist ein Steuerbonus für die Sanierung von Hotels und Gastbetriebe geplant.

Eine Verordnung wurde bereits in Gesetz umgewandelt, die anderen Gesetzesumwandlungen stehen noch aus, wobei es dabei noch zu Änderungen kommen kann.

Dieses Rundschreiben gibt einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

#### Investitionsbeihilfen für Unternehmen (gültig vom 25.06.2014 bis 30.06.2015)

Art. 18 GD Nr. 91 vom 24.06.2014

Für Unternehmen, welche zwischen **25. Juni 2014 und 30. Juni 2015** Investitionen in bestimmte Anlagegüter tätigen, wird eine staatliche Förderung in Form einer **Steuergutschrift in Höhe von 15%** gewährt. Diese Beihilfe ist ähnlich gestaltet wie in der Vergangenheit die sogenannten Tremonti-Förderungen.

Wie bei der „Tremonti-ter“ Förderung aus dem Jahr 2009 wird der Ankauf bestimmter **Produktionsmaschinen, Anlagen und Geräte**, welche im **Abschnitt 28 der ATECO-Tabelle** aufgelistet sind, gefördert. Dazu gehören beispielsweise Heizungsanlagen, Heizungskessel, Hebewerkzeuge und andere Fördermittel, Bagger, Aufzüge, Lastaufzüge, Kräne, Seilwinden, Hubwagen, Stapler, Büromaschinen (ausgenommen Computer), Maschinen für die Metall- und Holzbearbeitung, Klima- und Lüftungsanlagen, Reinigungsmaschinen (inkl. professionelle Geschirrspüler), landwirtschaftliche Maschinen, Maschinen für Wäschereien, Geräte für Kosmetiksalons und Wellnesszentren, sonstige Werkzeugmaschinen und Maschinen mit Spezialaufgaben.

Auf Grund einer amtlichen Klarstellung wird auch ein Registrierkassensystem gefördert, obwohl nur die Registrierkasse im Abschnitt 28 (unter 28.23.0) angeführt ist. Da aber für das Funktionieren als steuerliche Registrierkasse auch beispielsweise Drucker und Monitor (Klasse 26.20) notwendig sind, werden auch diese in diesem Zusammenhang gefördert.

Eine genaue Zuordnung, ob die angekaufte Maschine oder Anlage auch tatsächlich gefördert wird ist nicht immer einfach, da die ATECO-Tabelle teilweise recht allgemein gehalten ist und muss deshalb im Einzelfall genau geprüft werden. Diesem Rundschreiben ist eine detaillierte Übersicht des Abschnittes 28 der ATECO-Tabelle beigelegt, aus welcher die geförderten Anlagen hervorgehen.

Gefördert werden lediglich **neue Anlagegüter**, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von **mindestens Euro 10.000** (einzelnes Gut), welche für mindestens 2 Jahre betrieblich genutzt werden. Weiters muss man die Neuinvestitionen in geförderte Güter mit jenen derselben Kategorien in den 5 Vorjahren (wobei das Jahr mit den höchsten Investitionen nicht zu berücksichtigen ist) vergleichen. Der Steuerbonus steht lediglich für den **Investitionszuwachs** in dieser ATECO-Kategorie im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 5 Jahre zu.

Die **zeitliche Nutzung** der Steuergutschrift in Höhe von 15% ist stark verzögert (Bonus für Investitionen 2. Halbjahr 2014 darf erst 2016, 2017 und 2018 genutzt werden) und darf nur mittels Verrechnung mit anderen Steuer- und Beitragsschulden im Zahlungsvordruck **F24** erfolgen. Der Steuerbonus darf erst ab dem zweiten Folgejahr nach Tätigung der geförderten Investitionen verrechnet werden und ist in gleichen Teilen auf **3 Jahres-Raten** aufzuteilen.

#### **Beispiel**

- Durchschnittliche Investitionen in Anlagegüter der Kategorie 28 in den 5 Vorjahren (ohne Berücksichtigung des Jahres mit den höchsten Investitionen): Euro 50.000;
- Investitionen in die Kategorie 28 zwischen 25. Juni und 31. Dezember 2014: Euro 120.000;
- Investitionszuwachs: Euro 70.000;
- zustehende Förderung: Euro 10.500 (Euro 70.000 x 15%);
- Verrechnung im Modell F24: Euro 3.500 im Jahr 2016, Euro 3.500 im Jahr 2017, Euro 3.500 im Jahr 2018.

#### **Umwandlung ACE-Bonus in IRAP-Guthaben (gültig ab Steuerjahr 2014)**

Art. 19 GD Nr. 91 vom 24.06.2014

---

Ab dem Steuerjahr 2014 kann die Eigenkapitalförderung (ACE), welche die Steuergrundlage überschreitet und somit im betreffenden Jahr nicht genutzt werden, kann in eine IRAP-Steuergutschrift umgewandelt werden. Diese Gutschrift ist in 5 Jahres-Raten aufzuteilen und kann dann von der künftigen IRAP-Schuld abgezogen werden.

Diese Bestimmung gilt als Alternative zum Vortrag der überschüssigen ACE auf das Folgejahr und ist hauptsächlich für Unternehmen interessant, welche auch für die nähere Zukunft geringe Steuerbemessungsgrundlagen für die IRPEF/IRES bzw. Steuerverluste erwarten, durch welche die vorgetragene ACE nicht aufgebraucht werden kann.

#### **Mindestkapital bei Aktiengesellschaften (gültig ab 25.06.2014)**

Art. 20, Absatz 2, Buchstabe b) GD Nr. 91 vom 24.06.2014

---

Das Mindest-Gesellschaftskapital bei Aktiengesellschaften wurde von Euro 120.000 auf **Euro 50.000** herabgesetzt. Diese Bestimmung ist sofort anwendbar.

#### **Aufsichtsrat bei GmbH (gültig ab 25.06.2014)**

Art. 20, Absatz 2, Buchstabe b) GD Nr. 91 vom 24.06.2014

---

Die Bestimmung wonach eine GmbH mit einem Gesellschaftskapital von mehr als Euro 120.000 einen Überwachungsrat bestellen muss, ist gestrichen worden. Gemäß dem neuen Wortlaut des Art. 2477 ZGB muss der Aufsichtsrat bei GmbHs nur noch in folgenden Fällen bestellt werden:

- die GmbH ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, oder
- die GmbH beherrscht eine Gesellschaft, die zur Abschlussprüfung verpflichtet ist, oder
- die GmbH überschreitet in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der drei nachstehenden Schwellen: Bilanzsumme Euro 4,4 Mio., Umsatzerlöse Euro 8.8 Mio., durchschnittlich beschäftigte Mitarbeiter mehr als 50.

### **Reduzierung/Streckung Fördertarif Photovoltaikanlagen (gültig ab 01.01.2015)**

Art. 26 GD Nr. 91 vom 24.06.2014

Der Fördertarif für Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 200 kW wird je nach Restlaufzeit der 20-jährigen GSE-Förderung zwischen 25% und 17% gekürzt. Dafür wird die Gesamtlaufzeit der Förderung auf 24 Jahre gestreckt.

Alternativ dazu kann innerhalb 30.11.2014 beim GSE für die Reduzierung des Fördertarifes um 8% für die restliche Laufzeit der 20-jährigen Förderung optiert werden. Die Laufzeit der Förderung von 20 Jahren bleibt in diesem Fall unverändert.

### **Euro 80 Bonus für Arbeitnehmer (gültig ab 24.04.2014)**

Art. 1 GD Nr. 66 vom 24.04.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23.06.2014

Unselbstständige Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen bis Euro 26.000 erhalten einen Steuerbonus von monatlich bis zu Euro 80. Dieser Bonus wird vom Arbeitgeber (bzw. dessen Lohnbüro) automatisch berechnet und dem Arbeitnehmer über den Lohnstreifen ausgezahlt. Der Arbeitgeber kann den ausgezahlten Bonus dann mittels F24 verrechnen. Der Bonus gilt vorerst nur für das Jahr 2014.

### **Reduzierung IRAP-Sätze (gültig ab 01.01.2014)**

Art. 2 GD Nr. 66 vom 24.04.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23.06.2014

Die staatlichen IRAP-Sätze werden um 0,4% reduziert. So wurde z.B. der Regelsatz von 3,90% auf 3,50% reduziert. In Südtirol war durch die Finanzautonomie bereits bis 2013 ein verminderter Regelsatz von 2,98% vorgesehen. Die Südtiroler Landesregierung hat einen Gesetzesentwurf im Landtag eingebracht, wonach der IRAP-Regelsatz in Südtirol für das Jahr 2014 von 2,98% auf 2,78% und für das Jahr 2015 auf 2,68% gesenkt wird.

### **Besteuerung Finanzerträge (gültig ab 01.07.2014)**

Art. 3 GD Nr. 66 vom 24.04.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23.06.2014

Die Kapitalerträge werden seit 1. Juli 2014 generell mit 26% (bisher 20%) besteuert. Der höhere Steuersatz betrifft unter anderem die Kapitalertragssteuer auf Bankzinsen, Obligationen sowie Dividenden und Mehrerlöse aus nicht wesentlichen Beteiligungen. Unverändert bleibt hingegen der verminderte Steuersatz von 12,5% für Erträge inländischer und ausländischer Staatsanleihen.

### **Übermittlung Zahlungsvordruck F24 (gültig ab 01.10.2014)**

Art. 11, Abs. 2 und 3 GD Nr. 66 vom 24.04.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23.06.2014

Auch Privatpersonen (Personen ohne eigene MwSt.-Position) müssen ab 1. Oktober 2014 die Zahlungen über den Vordruck F24 in elektronischer Form durchführen. Dies betrifft folgende Zahlungen:

- Verrechnungen mit Zahlungsbetrag „null“ dürfen nur noch über die Plattformen der Einnahmenagentur (Entratel oder Fisconline) durchgeführt werden;
- Verrechnungen mit positivem Zahlungsbetrag müssen über die Plattformen der Einnahmenagentur oder über die Plattformen der Banken (Home-Banking) durchgeführt werden;

- Zahlungen über Euro 1.000 müssen über die Plattformen der Einnahmenagentur oder über die Plattformen der Banken durchgeführt werden.

Der Zahlungsvordruck F24 in Papierform (Abgabe auf Papier bei der Bank oder Post) darf ab Oktober 2014 nur noch von Privatpersonen, welche Zahlungen bis Euro 1.000 ohne Verrechnungen durchführen, verwendet werden.

### **Elektronische Fakturierung an öffentliche Verwaltungen (gültig ab 06.06.2014 bzw. ab 31.03.2015)**

Art. 25 GD Nr. 66 vom 24.04.2014, umgewandelt in Gesetz Nr. 89 vom 23.06.2014

---

Seit 6. Juni 2014 darf die Fakturierung an bestimmte öffentliche Körperschaften wie z.B. Ministerien (inkl. Polizei, staatliche Schulen, Militär), die staatlichen Steuerämter und Pensionsversicherungsanstalten (z.B. INPS, INARCASSA, ENPAM) nur noch in elektronischer Form erfolgen. Dies bedeutet, dass Lieferanten dieser öffentlichen Körperschaften ihre Rechnungen an die öffentliche Verwaltung nicht mehr wie bisher in Papierform per Post zusenden dürfen, sondern nur noch über bestimmte telematische Plattformen.

Ab 31. März 2015 wird der Anwendungsbereich für die elektronische Rechnung auf alle öffentlichen Verwaltungen ausgedehnt. Dies hat zur Folge, dass ab diesem Datum alle öffentlichen Verwaltungen (darunter auch Regionen, Provinzen, Gemeinden) ihre Eingangsrechnungen nur noch in elektronischer Form entgegennehmen dürfen.

### **Steuerbegünstigung Sanierung Hotels (2014-2016)**

Art. 9 und 10 GD Nr. 83 vom 31.05.2014

---

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, welche in den Jahren 2014, 2015 und 2016 in umfangreiche bauliche Wiedergewinnungsarbeiten (gemäß Art. 3 Buchst. d DPR 380/2001) und Digitalisierung investieren, ist ein Steuerbonus in Höhe 30% vorgesehen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen bereits zum 1. Jänner 2012 bestanden hat.

Der Steuerbonus für die baulichen Maßnahmen beträgt 30% der getragenen Ausgaben von höchstens Euro 200.000. Der maximale Bonus beträgt somit maximal Euro 60.000 und kann in 3 Jahres-Raten mittels F24 verrechnet werden.

Für die Digitalisierung (z.B. Hotelsoftware, W-Lan-Installationen, Beratung in Kommunikation und digitales Marketing) liegt der Höchstbetrag der geförderten Ausgaben bei Euro 12.500 und der Steuervorteil beläuft sich auf höchstens Euro 3.750.

Für diese Steuerförderungen liegt aber noch vieles im Unklaren. Es bedarf noch genauerer Durchführungsbestimmungen, mit welchen unter anderem auch das Verfahren für die Einreichung der Anträge zu definieren ist, da für diese Steuerbegünstigungen nur begrenzte Finanzmittel bereitgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner